

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Band:** 40 (1943)

**Heft:** (3-4)

**Rubrik:** C. Entscheide des Bundesgerichtes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## C. Entscheide des Bundesgerichtes

---

15. Interkantonale Armenpflege. *Entzug der Niederlassung wegen dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit. Der Erwerb durch Musizieren auf den Straßen ist als gewerbsmäßiger Bettel und damit als Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit zu betrachten, auch wenn dieses Musizieren auf Grund eines vom Wohnkanton erteilten Patentes erfolgt.*

In einem Entscheid vom 1. Juni 1942 hatte sich das Bundesgericht darüber auszusprechen, ob jemand, der im wesentlichen nur als sog. Straßenmusikant seinen Lebensunterhalt zu bestreiten vermag, als dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallend ausgewiesen werden darf. Der Kanton Basel-Landschaft hatte einen invaliden Tessiner B., dem er ein Patent erteilt hatte, das ihn berechtigte, mit einer Handharmonika auf den Straßen herumzuziehen und auch Karten zu verkaufen, des Kantons verwiesen, nachdem sich ergeben hatte, daß B. wiederholt von der Armenpflege seines Wohnortes B. (Kanton Basel-Landschaft) hatte unterstützt werden müssen, aber auch mit der Bezahlung des Mietzinses in Rückstand geriet und seinem Logisgeber Fr. 40.— für ein Darlehen schuldete. Der angedrohten Heimschaffung entzog sich B., indem er sich nach O. verzog. B. stellte dann aber nachher das Gesuch, es möchte ihm im Kanton Basel-Landschaft zum Musizieren auf der Straße ein Patent erteilt werden; das Gesuch wurde aber abgelehnt, da B. aus dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft ausgewiesen sei.

Hiegegen wandte sich B. mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung als verfassungswidrig aufzuheben. Er sei nicht dauernd unterstützungsbedürftig; denn wenn er ein Patent zum Spielen habe und unter normalen Witterungsverhältnissen diese Arbeit wieder aufnehmen könne, werde es ihm auch möglich sein, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Das *Bundesgericht* kam zur Abweisung der Beschwerde. Nach eigenen Angaben des Rekurrenten bildet für ihn die wichtigste Einkommensquelle — d. h. diejenige, ohne welche er für sich und seine Familie den nötigen Lebensunterhalt nicht erwerben könnte — jenes Geld, das er dadurch erwirbt, daß er mit einer Handharmonika in den Straßen musiziert und dabei Gaben sammelt. Diese Art des Gelderwerbes fällt aber unter den Begriff des gewerbsmäßigen Bettels. Bettel ist die Bitte um Gewährung eines Geschenkes an eine dem Ersuchten fremde, hilfsbedürftige Person (BGE 35 I 690). In welcher Form diese Bitte erfolgt, ist gleichgültig, und sie kann sehr wohl auch in der Weise zum Ausdruck kommen, daß die betreffende Person auf öffentlichen Straßen und Plätzen musiziert und auf irgend eine Weise (Bereitstellen eines Tellers u. dgl.) das Publikum um eine Gabe ersucht. — Der Umstand, daß ein solches Musizieren auf Grund eines Patentes erfolgt, nimmt dieser Tätigkeit den Charakter des Bettels nicht, sondern bewirkt lediglich, daß wegen *dieses* Bettels keine Bestrafung erfolgen darf. Fällt somit das Musizieren des B. unter den Begriff des Bettels, so kann es sich dabei nur um gewerbsmäßigen Bettel handeln, denn er verschafft sich daraus einen Erwerb. Wer sich jedoch nur durch gewerbsmäßiges Betteln durchbringen kann, fällt der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last (BGE 33 I 62/63). Hieraus ergibt sich, daß einem Kantonsfremden der Gelderwerb durch Musizieren auf den Straßen nicht gestattet werden muß und ihm daher, wenn er sich nicht auf andere Weise durchzubringen vermag, die Niederlassung entzogen werden darf. Hat

aber der Rekurrent das Niederlassungsrecht im Kanton Basel-Landschaft wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit gemäß Art. 45, Abs. 3, BV verwirkt, so hat er auch auf Grund dieses Verfassungsartikels keinen Anspruch auf das bloß vorübergehende Betreten des Kantonsgebietes zwecks Ausübung seines Gewerbes (BGE 42 I 295; Urteil vom 30. Sept. 1938 i. S. B., nicht publ.).

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 1. Juni 1942).

**16. Interkantonale Armenpflege.** *In Fällen, in denen der Vollzug einer früher beschlossenen, armenpolizeilichen Ausweisung sistiert wurde, ohne daß dabei besondere Bedingungen gestellt worden sind, kann zu einer späteren Ausweisung nur geschritten werden, falls auch in diesem Zeitpunkt dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 45, Abs. 3, BV vorliegt. — Einem wegen Unterstützungsbedürftigkeit Ausgewiesenen ist im früheren Wohnsitzkanton die Niederlassung erneut zu bewilligen, wenn angenommen werden muß, daß er zur Zeit nicht mehr dauernd unterstützungsbedürftig ist; der Nachweis hinreichender Unterhaltsmittel ist nicht erforderlich. — Schuldenmachen bedeutet keine Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit (wohl aber z. B. gewerbsmäßiger Bettel).*

Am 7. Februar 1941 beschloß der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, den bernischen Kantonsbürger A. aus armenpolizeilichen Gründen auszuweisen, da dieser wiederholt die öffentliche Armenfürsorge hatte beanspruchen müssen, und die bernische Heimatgemeinde angemessene Unterstützung abgelehnt hatte. Der Vollzug des Ausweisungs-, bzw. Heimschaffungsbeschlusses wurde aber sistiert, da A. wieder Arbeit gefunden hatte und für seinen Lebensunterhalt aufzukommen vermochte. Erst im Dezember 1942 wurde auf Verlangen der Wohngemeinde B. die Heimatgemeinde des A. erneut aufgefordert, für ihn eine Gutsprache von Fr. 200.— zu leisten, um Schulden des A. für Kleider und Lebensmittel begleichen zu können. Da Heimatgemeinde und Heimatkanton das Gesuch ablehnten, wurde dem A. am 11. Dezember 1942 mitgeteilt, daß nunmehr die vom basellandschaftlichen Regierungsrat am 21. Februar 1941 beschlossene und seither sistierte Heimschaffung am 28. Dezember vollzogen werde.

Gegen diesen Heimschaffungsbeschluß rief A. mit einer staatsrechtlichen Beschwerde unter Berufung auf Art. 45 BV das Bundesgericht an, indem er geltend machte, daß er seit Februar 1941 seine Familie ohne Unterstützung durchgebracht habe und somit nicht armengenössig sei; er habe auch weiterhin sichere Arbeit. Allerdings befinde er sich mit einigen Zahlungen im Rückstand, doch bedürfe er zu deren Abzahlung der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht. Der Niederlassungsentzug sei daher verfassungswidrig.

Der basellandschaftliche Regierungsrat beantragte die Abweisung des Rekurses: A. sei ein haltloser, unverträglicher Mensch, der als arbeitsscheu geschildert werde; er biete keine Gewähr dafür, daß er sich auf die Dauer aus eigenen Kräften erhalten könne, und er werde auch in der Zukunft nicht in der Lage sein, seine Existenz zu fristen, ohne Schulden zu machen oder um Unterstützungen nachzusuchen. Die Gemeinde B., in der A. wohne, habe als Vorort von Basel fast alle jene Leute aufzufangen, die aus strafrechtlichen, armenrechtlichen oder aus sonstigen Gründen aus Baselstadt ausgewiesen werden. Die Fähigkeiten eines kleinen Gemeindewesens, soziale Untauglichkeit und Minderwertigkeit ohne Schädigung des öffentlichen und privaten Lebens zu absorbieren, sei aber nicht unbegrenzt. Der Regierungsrat betrachte es daher als seine Pflicht, die Bestrebungen der Gemeinde zur Sanierung der bevölkerungspolitischen Verhältnisse „bis an die äußersten legalen Grenzen“ zu unterstützen.

Für das *Bundesgericht* stand aktengemäß ohne weiteres fest, daß am 7. Febr. 1941, d. h. im Zeitpunkt des Beschlusses über die Heimschaffung, die Voraussetzungen für eine armenpolizeiliche Ausweisung zweifellos erfüllt waren; der Rekurrent war in der vorausgegangenen Zeit wiederholt aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden, und der Heimatkanton hatte trotz amtlicher Aufforderung eine Unterstützung nach auswärts abgelehnt. Die Heimschaffung ist aber damals nicht vollzogen worden und ist auch bis Ende Dezember 1942, also beinahe zwei Jahre, sistiert geblieben. Es fragt sich somit, ob auf diesen Beschluß zurückgegriffen werden kann, d. h. ob es genügt, daß die Unterstützungsbedürftigkeit im Zeitpunkt des Heimschaffungsbeschlusses bestand, oder ob sie nicht im Zeitpunkt des Vollzuges eines solchen Beschlusses fortbestehen muß. Das Bundesgericht hält dafür, daß in den Fällen, in denen der Vollzug einer armenpolizeilichen Ausweisung sistiert und hiebei keine besondern Bedingungen gestellt wurden, zu einer spätern Ausweisung nur geschritten werden kann, falls auch in diesem Zeitpunkt eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 45, Abs. 3 BV vorliegt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft vertritt die Auffassung, daß in einem solchen Falle nicht mehr der Wohnsitzkanton den Fortbestand der Unterstützungsbedürftigkeit, sondern der Betroffene den Besitz hinreichender Subsistenzmittel zu beweisen habe. Dieser Argumentation kann aber nicht beigepflichtet werden, weil es sich nicht um die Erteilung einer neuen, sondern um den Entzug der immer noch fortbestehenden alten Niederlassung handelt. In neueren Entscheiden hat das Bundesgericht an dem Standpunkt, daß dem wegen Armut Ausgewiesenen eine neue Niederlassung im frühern Wohnsitzkanton nur beim Nachweis hinreichender Subsistenzmittel gewährt werden müsse, nicht festgehalten, sondern entschieden, daß ihm die Niederlassung auch dann wieder zu bewilligen ist, wenn angenommen werden muß, daß er zur Zeit nicht mehr dauernd unterstützungsbedürftig ist (BGE 62 I 67).

Daraus folgt, daß der Rekurrent nur ausgewiesen werden darf, wenn er auch heute als dauernd unterstützungsbedürftig zu gelten hat. Das ist zu verneinen. Die öffentliche Wohltätigkeit hat er nicht mehr beansprucht. Bedeutungslos ist aber, daß er für Kleider und Lebensmittel gewisse Beträge schuldig ist. Die bundesgerichtliche Praxis erblickt wohl im gewerbsmäßigen Bettel, nicht aber im Schuldenmachen eine Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit. Es könnte sonst die Verwirkung des Niederlassungsrechtes gegenüber jedem ausgesprochen werden, der seinen Lebensunterhalt durch ein sittlich nicht einwandfreies Gebaren gewinnt, was mit der verfassungsmäßigen Regelung und Garantie der Niederlassung unverträglich wäre; denn Art. 45, Abs. 3 BV läßt den Niederlassungsentzug aus diesem Gesichtspunkt eben nur zu bei einem strafbaren Verhalten, das sich als schweres Vergehen darstellt und nur unter der Voraussetzung der gerichtlichen Verurteilung (Urteil des Bundesgerichtes vom 18. Oktober 1935 i. S. H., nicht publiziert).

Es könnte sich also nur noch fragen, ob mit Sicherheit damit zu rechnen ist, daß der Betroffene von nun an dauernd im Wohnsitzkanton der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen werde. Das trifft aber nicht zu; denn der Rekurrent weist einen dauernden Verdienst nach, der auch ausreichen sollte, um seinen Unterhalt zu bestreiten.

Die Beschwerde wurde daher *gutgeheißen* und der Heimschaffungsbeschluß als verfassungswidrig aufgehoben.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 1. Februar 1943).

---